



An die für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-
FAX +49 30 18 681-

m3@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Betreff: Covid-19-Pandemie; Verfahrenshinweise für die
Ausländerbehörden bei abgelaufenen D-Visa**

Bezug: Meine Schreiben vom 25. März und 09. April 2020

Aktenzeichen: M3-51000/2#5

Berlin, 12. Juni 2020

Seite 1 von 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meinen o.g. Bezugsschreiben gebe ich zum Umgang mit D-Visa und bereits erteilten Zustimmungen von Ausländerbehörden, die im Zusammenhang mit den aktuellen Reisebeschränkungen im Ausland abgelaufen sind und daher nicht zu einer Einreise nach Deutschland genutzt werden konnten, folgende Informationen verbunden mit der Bitte um Erteilung einer Globalzustimmung durch die Länder.

A. „Neuvisierung“ abgelaufener D-Visa im Ausland

Drittstaatsangehörige, deren D-Visum nach dem 15. März 2020 zur Einreise nach Deutschland berechtigt hätte, bei denen das Visum aufgrund der Reisebeschränkungen jedoch nicht zur Einreise nach Deutschland genutzt werden konnte und das Visum in der Folge im Ausland abgelaufen ist, können bei der für die Erstaussstellung zuständigen deutschen Auslandsvertretung eine sog. „Neuvisierung“ beantragen, sobald die Reisebeschränkungen insoweit aufgehoben sind. Für den Antrag auf Neuvisierung wird eine Frist von einem Monat gewährt. Fristbeginn ist der Zeitpunkt, zu

dem die Möglichkeit der Antragstellung auf der Webseite der Auslandsvertretung bekanntgegeben wird. Nach Fristablauf steht es den Betroffenen frei, einen neuen Visumantrag zu stellen. Für eine Neuvisierung entsteht grds. keine Bearbeitungsgebühr.

I. Verfahren der „Neuvisierung“

Die „Neuausstellung“ oder Verlängerung eines bereits abgelaufenen Visums ist technisch nicht möglich. Ziel der Neuvisierung ist es, in Fällen, in denen sich der Reisezweck nicht geändert hat, mit reduziertem Prüfumfang zügig eine Einreise mit gültigem Visum nach Deutschland zu ermöglichen.

a) Prüfung durch die deutschen Auslandsvertretungen

Die Prüfung, ob eine „Neuvisierung“ möglich ist, obliegt der zuständigen Auslandsvertretung auf der Grundlage der dort vorliegenden Visumakte des Erstantrages (Altantrag). Um auszuschließen, dass einzelne Voraussetzungen durch den zwischenzeitlichen Zeitablauf nicht mehr vorliegen, muss der Antragsteller im Einzelfall je nach Aufenthaltswitzweck mit dem Antrag auf Neuvisierung ggf. aktualisierte Unterlagen nachreichen (sh. II.).

Für die Nachreichung aktualisierter Unterlagen gilt eine Frist von drei Monaten ab Antragstellung. In begründeten Einzelfällen ist eine längere Frist möglich.

b) Beteiligung der Ausländerbehörden

Liegen auf der Grundlage aller ggf. nachzureichenden aktualisierten Unterlagen die Erteilungsvoraussetzungen, die Grundlage der ersten Visumerteilung waren, weiterhin vor, und haben die Länder Globalzustimmungen zu den Neuvisierungen erteilt (sh. C.), ist keine erneute Beteiligung der Ausländerbehörden durch die Auslandsvertretungen erforderlich.

Liegen vom Altantrag abweichende Tatsachen vor, die eine erneute Beteiligung der Ausländerbehörde erfordern („faktischer Neuantrag“), wird diese von der Auslandsvertretung angestoßen, mit dem Hinweis darauf, dass es sich um einen sog. „Altfall“ handelt, um eine zügige Bearbeitung der zuständigen Ausländerbehörde zu ermöglichen.

c) Erneute persönliche Vorsprache des Antragstellers

Die für eine Visumerteilung vorgesehenen Register- und Sicherheitsabfragen erfolgen auch bei Neuvisierungen in jedem Fall. Sofern die Stellung des Visumantrags (Abnahme der Biometriedaten) zum Zeitpunkt des Antrags auf Neuvisierung nicht länger als sechs Monate zurückliegt, ist jedoch grundsätzlich keine erneute Vorsprache des Antragstellers zur Abgabe von Biometriedaten erforderlich. Liegt die Antragstellung länger zurück, muss der Antragsteller biometrische Daten neu abgeben (andere Fristregelung als zur Neuvisierung).

II. Prüfungsumfang im Einzelfall

1. Prüfung nach Aufenthaltszweck

Die Auslandsvertretungen prüfen alle Aspekte neu, bei denen sich zwischenzeitlich eine Änderung ergeben haben kann, und fordern zu diesem Zweck entsprechende Dokumente bzw. Bestätigungen ihres Fortbestands an.

a) Visa zum Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung und zum Zweck der Erwerbstätigkeit

- Bei Visa zum Zweck der Ausbildung bzw. der Erwerbstätigkeit lassen sich die Auslandsvertretungen den Fortbestand des Ausbildungsvertrags, der Zulassung der Bildungseinrichtung bzw. des Arbeitsvertrags oder konkreten Arbeitsplatzangebots bestätigen. Zulassungen der Hochschulen müssen nicht erneut erteilt und damit für Visa zum Zweck des Studiums auch nicht erneut vorgelegt werden. Für das laufende Semester muss eine Immatrikulationsbescheinigung oder ein anderer Nachweis nachgereicht werden.
- Soweit sich die Arbeitsbedingungen nicht geändert haben und die Geltungsdauer der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) gem. § 34 Abs. 1 Nr. 1 BeschV nicht abgelaufen ist, ist keine erneute Zustimmung der BA erforderlich. Das gilt auch in den Fällen, in denen die BA eine Vorrangprüfung durchgeführt hat. Bei Vorlage eines neuen oder geänderten Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrags oder konkreten Arbeitsplatzangebots mit Änderungen bei Arbeitgeber, Tätigkeit oder Arbeitsbedingungen muss die BA erneut zustimmen, es sei denn, die Ausübung

- der Beschäftigung ist nunmehr aufgrund einer anderen zur Anwendung kommenden Vorschrift des AufenthG oder der BeschV ohne Zustimmung der BA zulässig.
- Eine erneute Prüfung der Altersgrenze nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG und § 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 1 Abs. 2 BeschV ist nicht erforderlich; maßgeblich ist weiterhin der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf erstmalige Erteilung des entsprechenden Aufenthaltstitels gestellt wurde (s. auch Anwendungshinweise der BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz Nummer 18.2.5.1). Aus Gleichbehandlungsgründen gilt dies für die Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses (§ 1 Abs. 2 BeschV) entsprechend und findet auch für die Prüfung der 25-Jahre-Altersgrenze nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG Anwendung.
 - Soweit ein Aufenthalt zur Berufsausbildung, § 16a AufenthG, oder zum Studium, § 16b AufenthG, die Teilnahme an einem vorbereitenden Sprachkurs oder Studienkolleg umfasst, oder der Besuch eines Sprachkurses beabsichtigt ist, § 16f AufenthG, wird eine aktualisierte Anmeldebestätigung oder Teilnahmezusage gefordert. Für Studien- und Sprachkursaufenthalte ist zudem die Lebensunterhaltssicherung erneut zu prüfen (zum Fortbestand vorliegender Verpflichtungserklärungen sh. unten 2.).
 - Bei Aufenthalten zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 16d AufenthG wird eine aktualisierte Anmeldebestätigung des Bildungsanbieters bzw. eine Bestätigung des Aus/Weiterbildungsvertrags gefordert, bei geändertem Arbeitsplatzangebot bei § 16d Absatz 3 AufenthG zudem eine erneute Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ermöglichung des Ausgleichs, bei Beschäftigungen eine Bestätigung zu den vorliegenden Formularen oder aktualisierte Formulare gefordert. Im Fall des Aufenthalts zum Ablegen einer Prüfung ist eine erneute Bestätigung des Prüfungsanbieters erforderlich.
 - Bei Aufenthalten zur Suche eines Ausbildungsplatzes nach § 17 AufenthG sowie zur Suche eines Arbeitsplatzes nach § 20 AufenthG wird ein erneuter Nachweis der Lebensunterhaltssicherung gefordert.
 - Für Forscher, § 18d AufenthG, ist eine Bestätigung der Aufnahmevereinbarung bzw. des entsprechenden Vertrags mit der Forschungseinrichtung sowie der Kostenübernahmeverpflichtung der Forschungseinrichtung erforderlich (entfällt in den Fällen von § 18d Abs. 2 S. 1 AufenthG i.V.m. § 38a Abs. 4a AufenthV).

b) Visa zum Aufenthalt aus familiären Gründen

Für eine „Neuvisierung“ für einen Aufenthalt als familiären Gründen gilt ebenfalls, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen sowie die spezifischen Voraussetzungen für den jeweiligen Familiennachzug weiterhin vorliegen müssen.

- Soweit die Lebensunterhaltssicherung bzw. ausreichender Wohnraum nachzuweisen ist, sind im Rahmen der erneuten Prüfung durch die zuständige Ausländerbehörde dafür Bestätigungen bzw. Aktualisierungen vorzulegen (zum Fortbestand vorliegender Verpflichtungserklärungen sh. unten 2.).
- Urkunden und Bescheinigungen sind aktualisiert vorzulegen, soweit sie eine zeitlich begrenzte Gültigkeit hatten und diese nach Aktenlage zwischenzeitlich abgelaufen ist (z.B. Aufenthaltstitel des stammberechtigten Ausländers, Sorgerechtsbescheinigungen, Zustimmung des Sorgeberechtigten zur Ausreise, Sprachzertifikate).
- Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für tatsächliche Veränderungen, z.B. für einen Fall des § 30 Abs. 4 AufenthG, sind entsprechende Personenstandsurkunden (Familienregister) nachzufordern.
- Beim Kindernachzug vor Erreichen des 18. Lebensjahres gilt weiterhin das Datum der ersten Antragstellung fort.
- Bei abgelaufenen Visa zum Elternnachzug erfolgt aus Gründen des Vertrauensschutzes ebenfalls eine Neuvisierung, auch wenn das Kind zwischenzeitlich volljährig geworden ist.
- Für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten sind im ursprünglichen Visumverfahren eingebrachte Belege für das Vorliegen humanitärer Gründe nach § 36a Abs. 2 S. 1 Nrn. 3 und 4 AufenthG zu bestätigen bzw. zu aktualisieren (z.B. ärztliche Atteste).
- Für den Nachzug sonstiger Familienangehöriger nach § 36 Abs. 2 AufenthG sind die im ursprünglichen Visumverfahren eingebrachten Nachweise, die das Vorliegen der außergewöhnlichen Härte im Einzelfall begründen, zu bestätigen bzw. zu aktualisieren (z.B. ärztliche Atteste).

c) Aufnahmeprogramme des Bundes und der Länder nach § 23 AufenthG

Grundsätzlich wird im humanitären Bereich i.d.R. der Grund zur Titelerteilung nicht entfallen, denn die einmal geprüfte und festgestellte Schutzbedürftigkeit und Zusage zur Aufnahme in DEU bleiben bestehen. Zum Fortbestand vorliegender Verpflichtungserklärungen sh. nachfolgend **2.**.

2. Besonderheit Verpflichtungserklärung

Die im bisherigen Visumverfahren vorgelegte Verpflichtungserklärung besitzt weiter Gültigkeit, sofern vom Zeitpunkt der Bestätigung der Bonität des Verpflichtungsgebers durch die zuständige Behörde bis zur Neuvisierung noch keine sechs Monate vergangen sind. Sollte der Zeitraum mehr als sechs Monate betragen, ist vom Antragsteller eine neue Verpflichtungserklärung beizubringen. Das bedeutet, dass in diesem Fall auch eine erneute Bonitätsprüfung des Verpflichtungsgebers zu erfolgen hat. Das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung als allgemeine Erteilungsvoraussetzung gebietet es, bei der entsprechenden Prüfung auf möglichst aktuelle Nachweise zurückzugreifen.

B. Visierung bei bereits erteilter Zustimmung der Ausländerbehörde

In Fällen, in denen Visa vor dem Hintergrund der Reisebeschränkungen nicht erteilt werden konnten, gleichwohl aber bereits Zustimmungen der Ausländerbehörden vorlagen, die zum Zeitpunkt der nun möglichen Visumerteilung abgelaufen sind, gelten die gleichen unter **A.** dargelegten Maßgaben.

Die Auslandsvertretungen prüfen anhand vorliegender und gegebenenfalls nachzureichender Unterlagen, ob die Erteilungsvoraussetzungen weiter vorliegen.

C. Erteilung der Globalzustimmung durch die Länder

Aufgrund der dargestellten Prüfung durch die zuständige Auslandsvertretung wird sichergestellt, dass nur solche Fälle der „Neuvisierung“ unterliegen, in denen sich der Aufenthaltswitzweck nicht geändert hat und die Erteilungsvoraussetzungen unverändert weiter vorliegen. Soweit erforderlich, hatten die Ausländerbehörden der ursprünglichen Visumerteilung jeweils zugestimmt. Eine erneute Beteiligung der Ausländerbehörden wird für entbehrlich gehalten; die durch die Ausländerbehörden zu prüfenden

Berlin, 12.06.2020

Seite 7 von 7

inlandsbezogenen Erteilungshindernisse werden sich in der Zwischenzeit schwerlich geändert haben. Eine Ausnahme ist das Erfordernis einer neuen Verpflichtungserklärung durch einen inländischen Verpflichtungsgeber, die gegenüber der Ausländerbehörde abzugeben ist, sowie die Prüfung von Lebensunterhalt und Wohnraum beim Familiennachzug.

Das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Visum nicht erteilt wurde, aber eine Zustimmung der Ausländerbehörde bereits vorlag, die mittlerweile abgelaufen ist.

Eine fakultative Beteiligung der Ausländerbehörden durch die Auslandsvertretungen im Einzelfall bleibt jeweils unbenommen.

Die Länder werden daher um Erteilung jeweils einer Globalzustimmung zu den beschriebenen Neuvisierungen und Visumerteilungen gebeten.

Der Text könnte folgendermaßen lauten:

„Für Land XY stimme ich der Neuvisierung aufgrund von Visa, die nach dem 15. März 2020 gültig waren und zwischenzeitlich aufgrund der Reisebeschränkung infolge der COVID-19-Pandemie abgelaufen sind und zu denen eine Ausländerbehörde bereits ihre Zustimmung erteilt hatte, sowie der Erteilung von Visa, für die eine mittlerweile abgelaufene Zustimmung einer Ausländerbehörde vorlag, zu.

Ausgenommen sind

1. Visa, denen eine Verpflichtungserklärung eines inländischen Verpflichtungsgebers zugrunde liegt und deren Bestätigung der Bonität durch die Ausländerbehörde im Zeitpunkt des Antrags auf Neuvisierung länger als sechs Monate zurückliegt und
2. Visa zum Zweck des Familiennachzugs, für die die Sicherung des Lebensunterhaltes bzw. ausreichend zur Verfügung stehender Wohnraum nachzuweisen ist.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

elektr. gez.

Dr. Hornung